

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 227.911 vom 26. Juni 2014

A. 209.670/Vbis-114

In der Rechtssache: 1. **MALIK Sajjad Ahmed,**
2. **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**
MALIK ENTREPRISES,

die beide ihr Domizil bei
Frau Nathalie FONSNY, Rechtsanwältin,
Kirchstraße 5
4700 Eupen,
erwählt haben,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 2. August 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Sajjad Ahmed MALIK und die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) MALIK ENTREPRISES die Nichtigerklärung des Beschlusses des Ministers für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Juni 2013 zur Ablehnung des Einspruchs des Klägers vom 19. April 2013 gegen die Verweigerung desselben Ministers vom 21. März 2013, der PGmbH MALIK ENTREPRISES eine befristete Beschäftigungserlaubnis für die Einstellung von Sajjad Ahmed MALIK zu gewähren, beantragen;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 7. Februar 2014 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 20. Februar 2014, mit dem den Parteien notifiziert wird, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Schreibens vom 8. März 2014, mit dem die klagenden Parteien den Staatsrat um Anhörung ersuchen;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 25. März 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2014 um 14 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Frau Nathalie FONSNY, Rechtsanwältin, die für die klagenden Parteien erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwiderungsschriftsatz am 21 November 2013 den klagenden Parteien zugestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat - in der auf die Klage anwendbaren Fassung - bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Ergänzungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befundet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die Kläger gemäß Artikel 14bis § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung der o.a. Artikel 21 Absatz 2 vermerkt wurde;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen keinen Repliksschriftsatz hinterlegt haben; dass sie auf der Sitzung vom 14. Mai 2014 angehört wurden, aber keine außergewöhnliche Umstände vorgebracht haben, die der Anwendung von dem o.a.

Artikel 21 Absatz 2 entgegenstehen könnten; dass infolgedessen das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der klagenden Parteien gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am sechszwanzigsten Juni zweitausendvierzehn von:

Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident,
Frau WIAME, Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.